



---

## Patienteninformation zur neuen Gebührenordnung für Zahnärzte

Sehr geehrte Privatpatienten,  
sehr geehrte Beihilfeberechtigte,

die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die seit dem 1. Januar 2012 gültig ist, regelt die Rechtsgrundlage für die Honorargestaltung Ihrer Behandlung. Die zurückliegenden Erfahrungen zeigen leider, dass sowohl bei der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen als auch bei der durch Beihilfestellen sehr häufig Schwierigkeiten eingetreten sind. Die Gründe hierfür lagen, und werden auch zukünftig in der meist unbekanntesten Verschiedenheit der beiden im Rahmen der Privatbehandlung zu berücksichtigenden und streng voneinander zu trennenden Rechtsbeziehungen liegen, über die wir Sie mit diesem Merkblatt näher informieren wollen.

Zum einen handelt es sich um die Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt. Davon unabhängig besteht zum anderen eine zweite Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrer kostenerstattenden Stelle (Private Krankenversicherung oder Beihilfestelle). In dem Rechtsverhältnis zu Ihrem Zahnarzt gelten für die Honorargestaltung selbstverständlich ausnahmslos die Vorschriften der GOZ. In der Rechtsbeziehung zu Ihrer kostenerstattenden Stelle finden neben der Gebührenordnung für Zahnärzte jedoch ergänzend noch folgende Rechtsgrundlagen ihre Anwendung: die Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages, die tarifvertraglichen Regelungen, die Beihilferichtlinien und nicht zuletzt die Auffassungen der kostenerstattenden Stelle zu den verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Gebührenordnung.

Die Folge ist, dass von Seiten der kostenerstattenden Stellen mitunter abweichende Interpretationen, Forderungen und zuweilen auch sehr subjektive Aussagen im Rahmen der Bearbeitung von Liquidationen und Behandlungsplänen getroffen werden, die dann naturgemäß im Widerspruch zu den zahnärztlichen Auffassungen zur Gebührenordnung stehen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das diesbezüglich von der Zahnärztekammer Nordrhein hierzu angeschrieben wurde, teilte daraufhin mit: "Dies ist sicherlich unschön, entzieht sich jedoch weitgehend der Einflussnahme durch die Aufsichtsbehörde".

Im Falle solcher Widersprüche kann der Patient jedoch von seinem Zahnarzt selbstverständlich nicht erwarten, dass er seine Liquidation nach den Vorstellungen der kostenerstattenden Stellen ausfertigt. Denn, wie bereits erwähnt, sind Liquidationserstellung und Liquidationserstattung zwei von einander rechtlich getrennt zu sehende Vorgänge. Für Sie bedeutet dies leider, dass in Einzelfällen unter Umständen keine oder auch keine vollständige Erstattung der in der zahnärztlichen Liquidation aufgeführten Honorare und Gebührenpositionen durch Ihre Private Krankenversicherung oder Ihre Beihilfe gewährleistet ist.

Oftmals wird hierbei - beabsichtigt oder nicht, sei dahingestellt - von kostenerstattender Seite der Eindruck erweckt, es sei "falsch oder unzulässig" abgerechnet worden, oder die Höhe des Honorars sei "unzulässig" bestimmt worden. Diese Einsprüche belasten in überflüssiger und unnötiger Weise Ihr Vertrauensverhältnis zu Ihrem Zahnarzt.

Wichtig für Sie ist, dass die Regelungen der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen oder durch Beihilfestellen keinesfalls bei der Erstellung einer zahnärztlichen Liquidation berücksichtigt werden können. Die Verschiedenheit der Rechtsbeziehungen ist hierfür der Grund.